



Auszug aus dem substanziellen Protokoll 178. Ratssitzung vom 4. Februar 2026

5810. 2025/333

Weisung vom 20.08.2025:

Städtische Gesundheitsdienste, Verordnung über die Testung sexuell übertragbarer Infektionen (VTSI), Neuerlass und Abschreibung Postulat

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses 5650 vom 7. Januar 2026:

Zustimmung: Referat: Matthias Renggli (SP), Präsidium; Moritz Bögli (AL), Dr. Bernhard im Oberdorf (Die Mitte), Simon Kälin-Werth (Grüne), Frank-Elmar Linxweiler (GLP), Roger Meier (FDP), Karin Weyermann (Die Mitte)
Abwesend: Marcel Tobler (SP)

Das Präsidium der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Matthias Renggli (SP): Während der Redaktionslesung wurden folgende erwähnenswerten Änderungen vorgenommen: In Artikel 2 haben wir Hepatitis C als neue Litera f aufgeführt. In Artikel 4 Absatz 1 wurde so umformuliert, dass rasch klar ist, wer Anspruch auf eine Leistung hat. In Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 1 strichen wir überflüssige Hinweise. In Artikel 9 wurde ein Satz der Leserlichkeit halber verändert.

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 1

Die SK GUD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 1.

Zustimmung: Referat: Nadina Diday (SP), Vizepräsidium; Christian Traber (Die Mitte), Präsidium; Sandro Gähler (SP), Yves Henz (Grüne), Thomas Hofstetter (FDP), Pascal Lamprecht (SP), Maleica Landolt (GLP) i. V. von Florine Angele (GLP), Patrick Stählin (GLP), Deborah Wettstein (FDP), Susan Wiget (AL)
Abwesend: Murat Gediz (FDP), Dafi Muharemi (SP), Yves Peier (SVP)



Der Rat stimmt dem Antrag der SK GUD mit 96 gegen 13 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 2

Die SK GUD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 2.

Zustimmung: Referat: Nadina Diday (SP), Vizepräsidium; Christian Traber (Die Mitte), Präsidium; Sandro Gähler (SP), Yves Henz (Grüne), Thomas Hofstetter (FDP), Pascal Lamprecht (SP), Maleica Landolt (GLP) i. V. von Florine Angele (GLP), Patrick Stählin (GLP), Deborah Wettstein (FDP), Susan Wiget (AL)
Abwesend: Murat Gediz (FDP), Dafi Muharemi (SP), Yves Peier (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK GUD mit 103 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

1. Es wird eine Verordnung über die Testung sexuell übertragbarer Infektionen (VTSI) gemäss Beilage 2 (datiert vom 20. August 2025, mit Änderungen nach Gemeinde-ratsbeschluss vom 4. Februar 2026) erlassen.

Unter Ausschluss des Referendums:

2. Das Postulat GR Nr. 2018/59 von Marco Denoth (SP), Patrick Hadi Huber (SP) und 1 Mitunterzeichnenden vom 7. Februar 2018 betreffend Gratistests für sexuell über-tragbare Infektionen wird als erledigt abgeschrieben.

AS ...

Verordnung über die Testung sexuell übertragbarer Infektionen (VTSI)

vom 4. Februar 2026

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 54 GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 20. August 2025²,
beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	Art. 1 Diese Verordnung regelt das Angebot der Stadt im Zusammenhang mit der Testung sexuell übertragbarer Infektionen.
Sexuell übertragbare Infektionen	Art. 2 Als sexuell übertragbare Infektionen im Sinne dieser Verordnung gelten: a. HIV; b. Syphilis;

¹ AS 101.100

² STRB Nr. 2264 vom 20. August 2025.



- c. Chlamydien;
- d. Gonokokken;
- e. Hepatitis B;
- f. Hepatitis C.

B. Angebot

Angebot	Art. 3 ¹ Das Angebot umfasst folgende Leistungen für ein Testverfahren von sexuell übertragbaren Infektionen: a. die Testung; b. die individuelle Beratung zur sexuellen Gesundheit. ² Erweist sich im Rahmen eines Testverfahrens eine Testung als nicht erforderlich, besteht dennoch Anspruch auf die entsprechende individuelle Beratung. ³ Bei Hepatitis B beschränkt sich die Testung auf eine Überprüfung des Impfschutzes.
Anspruchsberechtigte	Art. 4 ¹ Anspruch auf die Leistungen aus dem Angebot haben Personen mit Wohnsitz oder Wochenaufenthalt in der Stadt, wenn sie: a. das 31. Altersjahr noch nicht vollendet haben; oder b. eine gültige KulturLegi besitzen. ² Für eine Testung auf Hepatitis C müssen die Personen ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit Hepatitis C aufweisen. ³ Die Leistungsbeziehenden erteilen die für die Prüfung ihres Anspruchs erforderlichen Angaben.
Kosten	Art. 5 Die Stadt trägt die Kosten für das Angebot.
Unrechtmässige Inanspruchnahme	Art. 6 ¹ Die zuständige Stelle stellt Leistungsbeziehenden sämtliche Kosten für erbrachte Leistungen in Rechnung, wenn sie für die Prüfung des Anspruchs unwahre Angaben gemacht haben. ² Sie kann aus Billigkeitsgründen auf eine Nachforderung der Kosten verzichten.
Datenbearbeitung	Art. 7 Die zuständige Stelle bearbeitet Personendaten und besondere Personendaten der Leistungsbeziehenden, soweit sie erforderlich sind für: a. die Überprüfung des Anspruchs; b. die Durchführung und Auswertung der Testung; c. die Beratung zur sexuellen Gesundheit.
Grundsatz	C. Beauftragung Dritter Art. 8 Die Stadt kann Dritte mit der Durchführung des Angebots beauftragen (beauftragte Dritte).



4 / 4

Voraussetzungen	Art. 9 Beauftragt werden können Arztpraxen oder Testzentren, wenn sie: a. auf die Testung von sexuell übertragbaren Infektionen spezialisiert sind; b. sich gezielt an Personen mit erhöhtem oder mässigem Expositionsrisiko für sexuell übertragbare Infektionen richten; c. für die Anspruchsberechtigten einfach zugänglich sind; d. über die Ressourcen an medizinischem Personal gemäss Vorgaben des Bundesamts für Gesundheit (BAG) verfügen; e. als Beratungs- und Meldeinstrument die Beratungs- und Datenverarbeitungssoftware des BAG oder von SwissPrEPared verwenden; und f. über genügend Kapazitäten zur Erfüllung des Auftrags verfügen.
Entschädigung	Art. 10 ¹ Beauftragte Dritte werden für die erbrachten Leistungen pro Testverfahren kostendeckend entschädigt, soweit die Kosten: a. marktüblich sind; und b. nicht durch Beiträge Dritter gedeckt sind. ² Die Entschädigung deckt folgende Kosten ab: a. Testkosten; b. Laborkosten; c. Kosten für Medikamente; d. Beratungskosten; e. eine Pauschale für Personal, Infrastruktur und Vorhalteleistungen. ³ Der Stadtrat legt die Höhe der Pauschale fest.
Leistungsvereinbarung	Art. 11 Die zuständige Stelle schliesst mit den beauftragten Dritten eine Leistungsvereinbarung ab.
	D. Schlussbestimmung
Inkrafttreten	Art. 12 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 11. Februar 2026 gemäss Art. 36 und 38 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist 13. April 2026)

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat